

Satzung

LOS, Leben ohne Sucht e.V.

Suchtselbsthilfeverein

In der Fassung vom 08.06.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen LOS, Leben ohne Sucht und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1) LOS, Leben ohne Sucht e.V. ist ein Selbsthilfeverein für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige.

Zweck und Ziel des Vereins ist die Hilfe zur Selbsthilfe, die Aufklärung über Suchtgefahren sowie Vorbeugung, Hilfe zur Therapie, Wiedereingliederung in Familie, Beruf und Alltag, sowie die ehrenamtliche Nachsorge von Betroffenen, im Sinne der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§52, Abs. 2, Nr. 3 der AO).

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

4) Als Begünstigung in diesem Sinne ist nicht die Erstattung von notwendigen Auslagen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen unentgeltlichen Tätigkeit eines Mitgliedes anzusehen.

§ 3 Aufgaben

1) Hauptaufgabe ist die Beratung und gegenseitige Hilfeleistung für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige, sowie die Beratung und Initiierung von Selbsthilfegruppen.

2) Die Bewusstseinsbildung und Information zum Problem des suchtkranken Menschen in der Alltagswelt. Sie umfasst die Arbeit im Vorfeld der Suchterkrankung, während der Behandlung und in der Zeit der Wiedereingliederung, sowie die Förderung der Gleichstellung mit nicht abhängigen Menschen.

3) Vorbereitung, Durchführung und Besuch von Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen zum Zwecke der Motivationsbildung, des Verhaltenstrainings, der familiären und sozialen Bindungen, des Abbaues von physischen und psychischen Störungen, der Rehabilitation und der Rückfallprophylaxe.

4) Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Selbsthilfegruppe, Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Vorstand, soweit es sich nicht um Vorstandsangelegenheiten handelt.

5) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern.

- 6) Vorbereitung und Durchführung von Treffen zum Zwecke der Weiterbildung.
- 7) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Arbeitskreisen, Selbsthilfegruppen, Verbänden und Institutionen.
- 8) Anerkennung durch die einschlägigen Fachverbände.
- 9) Einbringen fachlicher und spezifischer Gesichtspunkte des Vereins in andere Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Auflösung des Vereins
- c) Austritt, freiwillig
- d) Ausschluss aus dem Verein
- e) Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet dabei regelmäßig zum Quartalsende.

Von der Mitgliedschaft kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes vorläufig ausgeschlossen werden, wer gegen die Ziele oder den Zweck des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder und Gäste schädigt oder die Ausführung der Vereinsaufgaben be- und verhindert.

Über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann aus der Mitgliederliste vorläufig streichen, wer mehr als drei Monate mit der Begleichung des Beitrages nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug geraten ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge laut gültiger Gebührenordnung erhoben.

Die Höhe des Betrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Teilweiser oder völliger Erlass der Beiträge ist vorübergehend bei wirtschaftlicher Notlage durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 7 Organe des Vorstandes

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
 - b. dem Schriftführer
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit

2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit des 1. und / oder des 2. Vorsitzenden sowie mindestens zwei der weiteren Vorstandsmitglieder von den in Ziffer 1) genannten Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, wenn er nicht anwesend ist, die des 2. Vorsitzenden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich per Brief, Fax oder Mail gefasst werden. Auf diese Weise gefasste Vorstandsbeschlüsse sind bei der nächsten Vorstandssitzung für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

3) Über nachgereichte Anträge und Eilvorlagen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nach Zustimmung durch die Mehrheit der Anwesenden verhandelt werden.

4) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit. Jeweils drei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die gemeinsame Vertretungsberechtigung kann im Einzelfall mit Zustimmung des Gesamtvorstandes auf ein Vorstandsmitglied reduziert werden (Vollmacht).

5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (Wahlperiode). Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

6) Der Vorstand hat das Recht, ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied oder wegen fehlender Kandidatur nicht besetztes Vorstandsamt bis zur nächsten Wahl in einer Mitgliederversammlung durch Selbstergänzung zu ersetzen oder bis zur nächsten möglichen Wahl ohne diese Vorstandsmitglied zu arbeiten.

7) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes bzw. des entsprechenden Vorstandsmitglieds ersetzt werden.

8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

9) Zur Absicherung des Vereins und des Vorstandes ist eine angemessene Versicherung vorgesehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme, ausgenommen sind minderjährige Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- h) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung

Anträge auf Auflösung des Vereins oder Abwahl des Vorstandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Bei der Einladung wird die vorgesehene Tagesordnung genannt.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet oder persönlich übergeben wurde.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

Die Abstimmung kann auf Antrag des betroffenen Mitgliedes auch schriftlich per Briefwahl erfolgen.

Blockwahlen sind zulässig, soweit nur jeweils eine Kandidatur für einen Vorstandsposten vorliegt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des § 10 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§§ 10 und 11 gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Protokoll

Über jede Vorstandssitzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Es ist binnen zwei Wochen in Reinschrift zu stellen und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein Einspruch erhoben wird.

§ 14 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Der Vorstand – Frankfurt am Main 08.07.2016